OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651408/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 10. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn C B, x, x, vertreten durch RA Dr. J P, x, x, gegen die Verfahrensanordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.3.2019, BHVBVerk-2017-337076/78-Wi, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12.4.2019 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat folgende mit 19.3.2019 datierte Verfahrensanordnung erlassen:

[redacted]

Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung - Verfahrensanordnung

Sehr geehrter Herr [redacted]!

Mit Bescheid der BH Vöcklabruck vom 22.08.2017 wurde Ihnen die Lenkberechtigung auf die Dauer von 6 Monaten entzogen und gleichzeitig das amtsärztliche Gutachten, die verkehrspsychologische Stellungnahme und die Nachschulung angeordnet. Grundlage dafür war das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand von 1,04 mg/l Atemluftalkoholgehalt am 06.08.2017.

Am 19.02.2018 wurde von der Amtsärztin [redacted] ein Gutachten erstellt, wonach eine befristete Eignung zum Lenken von Kfz. vorliegt. Dies unter der Auflage, dass alle 3 Monate ein CDT und ein Nachweis über den Besuch vom Psychotherapeuten vorgelegt wird. Begründet wurde das Gutachten damit, dass unter Berücksichtigung der zweimonatigen Abstinenz, der VPU und des CDT Wertes eine bedingte Eignung zum Lenken von Kfz. gegeben ist. Aufgrund von Rückfallgefahr sind die Befristung und die Auflagen erforderlich.

Am 22.03.2018 wurde Ihnen die Lenkberechtigung wieder ausgefolgt und bis 19.02.2019 befristet erteilt. Gleichzeitig wurden die oben angeführten Auflagen vorgeschrieben.

Am 10.01.2019 wurde von der BH Vöcklabruck der Bescheid erlassen, wonach Ihnen die Lenkberechtigung bis zum Ablauf der Befristung bis 19.02.2019 entzogen wird und vor Ablauf von 6 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf (aufgrund Geschwindigkeitsüberschreitungen). Gegen diesen Bescheid brachten Sie Beschwerde ein (Akt ist derzeit beim LVwG).

Am 06.02.2019 brachten Sie einen Antrag auf eine uneingeschränkte Lenkberechtigung der bisher erteilten Klassen ein. Sie begründeten dies damit, dass Sie bei der Amtsärztin Dr. Buchschachermayr zu BHVBSan-2017-348282 waren und Ihnen diese aufgetragen hat eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, weil Sie (wahrheitsgemäß) angegeben haben, nach wie vor gelegentlich Alkohol zu konsumieren. Sie hätten bisher drei CDT-Werte abgegeben welche mit 1,20 % bzw. leicht darunter innerhalb des Referenzbereiches von < 1,8 %

lagen, weswegen es keinerlei Veranlassung gibt, die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme anzuordnen.

Die Amtsärztin wurde um Stellungnahme ersucht und brachte sie am 18.02.2019 folgendes vor:

Herr [redacted] war am 05.02.2019 bei der amtsärztlichen Untersuchung . Die Auflagen aus dem Vorgutachten wurden im Wesentlichen erbracht. Ein ausständiger Wert wurde nachgereicht. Des Weiteren ist eine fachärztlich-psychiatrische Abklärung und Stellungnahme aufgrund der Diagnose (wiederholte „psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol: Schädlicher Gebrauch") vorzuschreiben.

Sie führte die Führerscheinentzüge chronologisch an und begründete wie folgt:

- Beim Ast handelt es sich um einen Lenker von Klassen mit erhöhter Lenkerverantwortung (Kfz. der Gruppe 2).

- Es kam wiederholt zu FSE aufgrund von auffälligem Fahrverhalten („Rasen"). Dazu wurde vom ASt in der VPU v. 2007 angegeben:"... seit seiner berufl. Selbständigkeit (seit 2003) ... jährlich drei bis vier Radarstrafen ...").

- Die adäquate Selbsteinschätzung des ASt ist nicht sicher gegeben. So beantwortete er die Frage „Ich habe/hatte Probleme mit Alkohol" nach wie vor mit „nein".

- Die angegebene veränderte Einstellung zu Alkohol/Umgang mit Alkohol bzw. das angegebene veränderte Verhalten im Straßenverkehr verlief wiederholt nicht zielführend: Der ASt gab an, in jeder der verkehrspsychologischen Untersuchungen u.a. „....künftig wolle er sehr reduziert und seltener Alkohol trinken. Beim Fahren wolle er völlig darauf verzichten .... als Strategie zur Vermeidung wiederholter Trunkenheitsfahrten wolle er keinen Alkohol mehr konsumieren ....".

- Mehrmals musste dem Ast der Führerschein aufgrund mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsteilnahme entzogen werden, darunter dreimal durch alkoholisiertes Fahren, zuletzt im Hochpromillebereich („.. zwei Flaschen Rotwein aus Frust getrunken ..."). Es handelt sich um eine destruktive Lösungsstrategie, welche offensichtlich nicht ausreichend umgestaltet werden konnte. Die vom ASt selbstgewählte und auch nachgewiesene psychotherapeutische Behandlung ist also positiv zu werten.

- Da es sich bei schädlichem Gebrauch von Alkohol um eine Diagnose aus dem psychiatrischen Formenkreis handelt (s.o.), ist eine solche in ihrer aktuellen Ausprägung fachärztlich-psychiatrisch abzuklären und v.a. nach wiederholten Dekompensationen hinsichtlich der Prognose in Form einer Stellungnahme zu beurteilen, nicht zuletzt um einem vierten Vorfall (mit ggf. Fremd- oder Selbstgefährdung) vorzubeugen.

- Ad CDT: Dieser Laborwert überprüft einen kurzen Zeitraum (bei angegebenem Trinkverhalten wenige Tage). Wollte man ein Konsumverhalten über einen längeren Zeitraum beurteilen, bedarf es einer Haaranalyse. Diese könnte einer fachärztlichen Stellungnahme im Anlassfall folgen.

Diese Stellungnahme wurde Ihnen mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 26.02.2019 zur Kenntnis gebracht.

Vertreten durch Ihren Rechtsanwalt brachten Sie mit Stellungnahme vom 05.03.2019 vor, dass die amtsärztliche Stellungnahme mit keinem Wort auf den aktuellen Befristungszeitraum eingeht und die in diesem Jahr vorgelegten CDT Werte nicht berücksichtigt. Sie haben alle Auflagen erfüllt und waren die CDT-Werte im Normbereich.

Seitens der Behörde wird folgendes festgestellt:

Das am 19.02.2018 erstellte amtsärztliche Gutachten wurde von Dr. [redacted] erstellt. Richtig ist, dass alle Auflagen erfüllt wurden und die vorgelegten CDT Befunde im Normbereich waren. Frau Dr. [redacted] hat diese Befunde berücksichtigt und führt dies auch in Ihrer Stellungnahme an. Die CDT Werte überprüfen jedoch nur einen kurzen Zeitraum. Sie gaben selbst auch bei der Untersuchung gegenüber der Amtsärztin an nach wie vor gelegentlich Alkohol zu konsumieren.

Sie begründet die Notwendigkeit der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme damit, dass es sich bei schädlichem Gebrauch von Alkohol um eine Diagnose aus dem psychiatrischen Formenkreis handelt und eine solche in ihrer aktuellen Ausprägung fachärztlich-psychiatrisch abzuklären und v. a. nach wiederholten Dekompensationen hinsichtlich der Prognose in Form einer Stellungnahme zu beurteilen ist, nicht zuletzt um einen vierten Vorfall (mit ggf. Fremd-oder Selbstgefährdung) vorzubeugen.

Die angegebene veränderte Einstellung zu Alkohol/Umgang mit Alkohol bzw. das angegebene veränderte Verhalten im Straßenverkehr verlief wiederholt nicht zielführend. Dies wird in der Stellungnahme der Amtsärztin ausführlich dargelegt.

Auch wenn bei der letzten Befristung der LB keine Stellungnahme des Facharztes Psychiatrie vorgeschrieben wurde, ist es rechtens, zum jetzigen Zeitpunkt, wenn es die Aktenlage erfordert, diese Stellungnahme vorzuschreiben. Es handelt sich um eine neue Begutachtung und benötigt die Amtsärztin die fachärztliche Stellungnahme zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens.

Es wird Ihnen daher gemäß § 63 Abs.2 AVG angeordnet, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die erforderliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie dem Sanitätsdienst der BH Vöcklabruck zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vorzulegen. Sollten Sie dieser Anordnung nicht nachkommen (aus welchen Gründen auch immer) ist der Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vom 06.02.2019 abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. [redacted]

2. Diese Verfahrensanordnung ist dem Beschwerdeführer (Bf) im Wege seines Rechtsanwaltes am 22.3.2019 zugestellt worden.

Mit Eingabe vom selben Tag hat der Bf hiegegen Beschwerde erhoben und dabei Folgendes vorgebracht:

Gegen den als Verfahrensanordnung titulierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.03.2019, BHVBVerk-2017-337076/78-Wi, erhebe ich

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Das gegenständliche Rechtsmittel ist iSd § 7 Abs. 4 VwGVG fristgerecht eingebracht, weil der behördliche Bescheid vom 19.03.2019 meinem ausgewiesenen Rechtsvertreter heute zugestellt worden ist.

- **Zulässigkeit dieser Beschwerde:**

Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, zu deren Erhebung nach Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG legitimiert ist, wer behauptet, durch diesen in seinen Rechten verletzt zu sein.

Auf einfachgesetzlicher Stufe ergibt sich dieses Beschwerderecht implizit aus § 7 Abs. 1 VwGVG.

Nach dieser Rechtslage setzt das Beschwerderecht das Vorliegen eines „**Bescheides**" voraus, weswegen vorweg zu erörtern ist, ob die verfahrensgegenständliche behördliche Erledigung einen Bescheid im Sinne des Gesetzes, des III. Teiles des AVG (§§ 56 bis 62) darstellt, was im Ergebnis zu bejahen ist.

Nach Judikatur und herrschender Lehre ist ein „Bescheid" eine von einer Behörde im Rahmen der Hoheitsverwaltung erlassene Rechtsnorm, ein verfahrensgebundener Verwaltungsakt, welcher auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen ergeht.
Dieser ist gegen eine individuell bestimmte Person als Adressaten gerichtet und spricht in förmlicher Weise über Rechtsverhältnisse materiell- oder formalrechtlicher Art ab und wirkt rechtsfeststellend oder rechtsgestaltend.

Die Bezeichnung der behördlichen Erledigung als „Bescheid" ist nicht entscheidend, wenn sich daraus ergibt, dass die Behörde normativ tätig geworden ist.

Ob ein Bescheid vorliegt, ist ausschließlich nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen und nicht danach, was die Behörde damit eigentlich erreichen wollte (zum Bescheidbegriff vgl. etwa VfGH vom 10.06.2016, E 2263/2015 samt Vorjudikatur sowie vom 15.06.2015, B 44/2014 und VwGH vom 30.10.2015, Ra 2015/03/0051).

Vgl. dazu auch die beim LVwG OÖ derzeit anhängige Beschwerde des Gerhard Reich, Weilbach, gegen das „Schreiben" der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 05.02.2019 zum Begriff des Bescheides.

Im vorliegenden Fall hat mich die Behörde mit Schreiben vom 26.02. vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und mir die ergänzte amtsärztliche Stellungnahme

vom 18.02.2019 übermittelt, wozu ich am 05.03. eine Stellungnahme im Wesentlichen dahingehend abgegeben habe, dass ich die Auflagen im Einschränkungsbescheid vom 22.03.2018 uneingeschränkt eingehalten habe und alle vorgelegten CDT-Werte im Normbereich lagen, weswegen es nicht berechtigt sei, Auflagen im Vergleich zum vor einem Jahr ergangenen Einschränkungsbescheid zu verschärfen, wenn schon in diesem Bescheid ausgeführt wurde, dass meine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bereits ausreichend gegeben, betreffend die zurückliegenden Alkoholdelikte aber eine ausreichende Stabilisierung notwendig ist.

Das Alkoholdelikt vom 06.08.2017 wurde mit einer Bestrafung, dem Entzug der Lenkberechtigung und sämtlichen im Gesetz vorgesehenen begleitenden Maßnahmen geahndet, welche ich alle positiv absolviert habe, weswegen mir die Lenkberechtigung am 22.03.2018 wiedererteilt wurde.

In der vorliegenden „Verfahrensanordnung" vom 19.03.2019 ordnet die Kraftfahrbehörde die Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie binnen vier Wochen an, gleichzeitig aber auch die Konsequenz daraus, wenn ich diese fachärztliche Stellungnahme nicht bzw. nicht fristgerecht vorlege, nämlich die Abweisung meines Antrages auf Verlängerung der Lenkberechtigung vom 06.02.2019.

Dies stellt eine konkrete behördliche Anordnung, welche sich auf meine Rechtsposition als Besitzer der Lenkberechtigung auswirkt, dar, weswegen ein „Bescheid" iSd Gesetzes vorliegt und kommt dazu, dass die Behörde gleichzeitig die Konsequenz für die Nichtbeachtung dieser behördlichen Anordnung anordnet, nämlich die Abweisung meines Antrages vom 06.02. auf Verlängerung der Lenkberechtigung, was ebenso eine massive Schlechterstellung meiner Rechtsposition als (derzeitiger) Besitzer der Lenkberechtigung darstellt.

Zusammengefasst stellt die „Verfahrensanordnung" der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.03. einen Bescheid dar, weswegen die gegenständliche Beschwerde iSd Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG zulässig ist.

- **<u>In der Sache selbst:</u>**

Der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck lässt sich mit dem Gesetz nicht in Einklang bringen, dieser ist rechtswidrig.

Die Behörde lässt den Inhalt ihres eigenen Bescheides vom 22.03.2018 unberücksichtigt, in welchem meine Lenkberechtigung der mir erteilten Klassen auf ein Jahr, bis 19.02.2019, befristet und mit der Auflage versehen wurde, dass ich quartalsmäßig CDT-Werte und den Nachweis über den Besuch beim Psychotherapeuten zu erbringen habe.

Die Behörde räumt ein, dass ich diese Auflagen uneingeschränkt erfüllt habe und dass die vorgelegten CDT-Werte alle im Referenzbereich lagen.

Wenn die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck trotz Einhaltung sämtlicher Auflagen die Rechtsansicht vertritt, die Einschränkung verschärfen zu können, so ist sie damit einerseits nicht im Recht und greift damit auch in unzulässiger Weise in die Rechtskraft ihres eigenes Bescheides vom 22.03.2018 ein, welcher – ganz konkret – anordnet, welche Nachweise betreffend die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz zu erbringen sind, dass diese entsprechend erbracht wurden und im Bescheid vom 22.03.2018 ja nicht einmal ein amtsärztliches Gutachten vor Fristablauf angeordnet wurde, so wie dies bei den Kraftfahrbehörden in der Praxis meist der Fall ist.

Dies bedeutet, dass bereits jetzt alle Voraussetzungen für die – uneingeschränkte – Wiedererteilung bzw. Verlängerung meiner Lenkberechtigung vorliegen, welche ich auch fristgerecht in dieser Form beantragt habe.

Selbst wenn der Bescheid vom 22.03.2018 die Auflage einer amtsärztlichen Untersuchung vor Ablauf der Befristung zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz enthalten würde, wäre die Vorschreibung einer psychiatrischen Stellungnahme im gegenständlichen Fall – wie dargelegt – nicht zulässig; tatsächlich hat aber die Behörde keine amtsärztliche Untersuchung, kein amtsärztliches Gutachten vorgeschrieben, weswegen ich ein solches auch nicht beizubringen habe. Die Behörde hat mir ohnehin eine Bestätigung nach § 8 Abs. 5 FS ausgestellt.

Da aufgrund der Formulierung des letzten Absatzes des behördlichen Bescheides vom 19.03.2019 bereits feststeht, dass die Behörde ohne Beibringung der angeordneten psychiatrischen Facharztstellungnahme meinen Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vom 06.02.2019 abweist, wird höflich der

ANTRAG

gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge dieser Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass meinem Antrag vom 06.02.2019 auf Verlängerung der Lenkberechtigung stattgegeben wird, weil ich alle Auflagen im Bescheid vom 22.03.2018 positiv erfüllt habe;
in eventu möge das LVwG
den Bescheid vom 19.03. ersatzlos beheben und der Behörde auftragen, meine Lenkberechtigung zu erteilen bzw. zu verlängern.
Da die Dreimonats-Bestätigung (§8 Abs. 5 FSG) am 19. Mail abläuft, bitte ich um rasche Entscheidung über dieses Rechtsmittel.

[redacted] [redacted]

Beilage:
Beleg zur Eingabegebühr

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 12.4.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

4. Das LVwG Oö. hat Folgendes erwogen:

Der Bf hat mit Eingabe vom 6.2.2019 einen Antrag auf Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung bei der belangten Behörde gestellt.

Es ist von dieser sohin ein Erteilungsverfahren zu führen. Im Rahmen dessen wurde die ggst. Verfahrensanordnung erlassen. Die belangte Behörde hat ihren Verfahrensschritt auch ausdrücklich als solche bezeichnet.

Gemäß § 63 Abs. 2 AVG – diese Bestimmung wurde von der belangten Behörde als Rechtsgrundlage zitiert - ist gegen Verfahrensanordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen der in der Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

Wenn der Bf die ggst. ausdrückliche Verfahrensanordnung zum Bescheid umdeutet, so kann dieser Rechtsmeinung nicht beigetreten werden. Der behördliche Wille, bloß eine Verfahrensanordnung zu treffen, kann der im Beschwerde gezogenen Erledigung zweifelsfrei entnommen werden. Dass diese auch einen normative Aussage enthält, nämlich die Anordnung der Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie, liegt in der Natur der Sache. Nur dann kann eine Verfahrensanordnung einen Sinn ergeben.

5. Lehre und Rechtsprechung stützen diese Ansicht:

Unter Verfahrensanordnungen sind prozessleitende Verfügungen im Verwaltungsverfahren zu verstehen, die nicht in Bescheidform ergehen, aber dennoch normativen Charakter haben (Thienel/Zeleny, Verwaltungsverfahren[20] – Anm. 4 zu § 63 AVG). Für die Beurteilung, ob eine Verfahrensanordnung oder ein verfahrensrechtlicher Bescheid vorliegt, ist nicht allein maßgeblich, ob diese als solche bezeichnet werden (VwGH 27.6.2007, 2004/04/0221). Eine Verfahrensanordnung könnte auch die äußere Form eines Bescheides aufweisen, ohne dadurch zum Bescheid zu werden (VwGH 25.1.2012, 2011/12/0038). Bei der Abgrenzung zwischen verfahrensrechtlichen Bescheiden, welche mittels Beschwerde anfechtbar sind, und bloßen Verfahrensanordnungen, welche nicht gesondert, sondern nur mit dem gegen die Hauptentscheidung eingeräumten Rechtsmittel anfechtbar sind, ist auf den Einzelfall abzustellen (VwGH 25.2.2016, Ra 2016/19/0007). Verfahrensanordnungen regeln nur den Gang des Verfahrens. Die Unterscheidung ist danach zu treffen, ob im konkreten Fall für die betroffene Partei ein Rechtsschutzbedürfnis nach sofortiger Anfechtbarkeit der Erledigung besteht. Das Vorliegen einer Verfahrensanordnung ist dann zu verneinen, wenn durch die betreffende Erledigung die verfahrensrechtliche Rechtsstellung der Partei bestimmt wird. Ist dies nicht der Fall, wie etwa bei Aufforderungen zur Stellungnahme, Fristsetzungen, Aufforderungen zur Vorlage von Urkunden etc., ist vom Vorliegen nicht abgesondert anfechtbarer Verfahrensanordnungen auszugehen (VwGH 18.12.2003, 2002/06/0110). Verfahrensanordnungen sind beispielsweise auch die Einräumung von Parteiengehör, die Aufforderung zur Rechtfertigung, die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, der Auftrag zur Einholung eines Gutachtens oder die Ablehnung von Beweisanträgen.

6. Gemäß § 7 Abs. 1 VwGVG ist gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

In diesem Sinne war daher die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (vgl. hiezu das ebenfalls in einem Führerscheinverfahren (Anordnung einer Beobachtungsfahrt) ergangene Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 19.7.2018, GZ: 405-4/2008/1/6-2018).

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe Punkt 5.). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön